

## § 17 FachV-J (Bayern) — Prüfungskommissionen für die mündliche oder mündlich-praktische Prüfung

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Abnahme der mündlichen oder der mündlich-praktischen Prüfung bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine oder mehrere Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommission bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene setzt sich zusammen aus einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied und zwei Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 innehaben. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem fachlichen Schwerpunkt des Prüflings angehören; ein Mitglied soll Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts sein.

(3) Die Prüfungskommission bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene setzt sich zusammen aus einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied und drei Beamtinnen und Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. Ein Mitglied muss dem fachlichen Schwerpunkt des Prüflings angehören; ein Mitglied soll hauptamtliche Lehrkraft an der Hochschule, Fachbereich Rechtspflege, sein.

Zitiervorschlag: § 17 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/17>